

Pflichten übernehmen, wurde der Gemeinbesitz wesentlich entlastet. — Von einiger Bedeutung war auch die Tatsache, dass Gemeindeboden wie der Lehenboden durch den Nutzniesser nicht mit Schulden belastet werden und nicht, wie das Privateigentum des Bauern, leicht in andere Hände gelangen konnte.¹²⁸

Solange die Gemeinheiten und das eingefriedete Sondereigentum zur Ernährung der Bevölkerung vollauf genügten, war dieses alte System der Bodennutzung unbestritten. Erst seitdem es wegen der Bevölkerungszunahme zu besonderen Festlegungen der Nutzungsrechte am Gemeineigentum und zu verschiedenen Einschränkungen der Nutzungsberechtigung kam, begannen sich Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten auszubilden. Es kam zu Streitigkeiten. Immer wieder war Gemeindeboden zur Sondernutzung (meist Ackerbau) an die «zugsberechtigten Hausräuche» verteilt und eingezäunt worden. Die Besitzer von Häusern, die mit solchen alten Gemeindesteilungen ausgestattet waren, suchten insbesondere im 18. Jahrhundert ihre Nutzungsberechtigung zu wahren und gleichzeitig gegenüber den Ansprüchen von neu gegründeten Haushaltungen und Zugewanderten abzuschliessen. Aus diesem Grunde sollten der Bau neuer Häuser, der Zuzug und die Einbürgerung von Fremden und die weitere «Einschlagung» von Gemeinheiten zur Austeilung an neu nutzungsberechtigt gewordene Bürger verhindert werden. Die Nutzungsrechte an der Allmend sollten ausschliesslich auf eine bestimmte Anzahl von Häusern fixiert werden. — Aufgrund der aufgezeigten Entwicklung waren die Zustände in den Gemeinden immer unhaltbarer geworden. Eine Mehrheit von alteingesessenen Viehbesitzern hielt zäh an der alten Wirtschaftsordnung fest, die auf einer extensiven Nutzung des um die Dörfer liegenden Weidelandes beruhte. Diese Mehrheit hatte auch den schon früher zum Sondernutzen ausgedehnten und verteilten Gemeindeboden inne, verhinderte aber eine weitere Abteilung von Weideland zur intensiveren Nutzung an nutzungs- bzw. zugsberechtigten Mitbürger. Dies mag zunächst aus einer eigennützigen Haltung der Viehbesitzer heraus geschehen sein. Die Bauern dürften aber auch gespürt haben, dass mit der Verteilung der Gemeindeweiden eine grundsätzliche Änderung der jahrhundertealten landwirtschaftlichen Betriebsweise verbunden war, gegen die sie sich, in der Tradition verhaftet, zur Wehr setzten. Die Gemeindeweiden auf der Allmende, also auf Weideland, im Gemeindegewald und auf brach liegenden bzw. abgeernteten Ackerböden war Grundlage der gesamten Viehhaltung gewesen. Der Entschluss, die Gemeindeweiden aufzuteilen und anzubauen, bedeutete eine grund-

128 Nach der Grundentlastung und Bauernbefreiung, sowie der Auflassung der gemeinsamen Atzung war der Weg frei für eine beträchtliche Erweiterung des Ackerbaus, insbesondere des Futtermittelanbaues, was die Stallfütterung und damit die Vergrösserung des Viehstandes ermöglichte. — Vgl. unten, S. 152 — 158.